

Stana, de praes. 26 Februar 1862, 3. 2095, des Erbtheiles im Betrage von 100 fl. 6 W. ...

Erbschafts-Verfahren.

Grundmachung. 3-3 Der Herr F. Kammer in Broos. ...

Okationen.

Edict. 2-3 unbekanntes Erben nach dem evangl. ...

Edict. 2-3 bekannt ist, ob und welchen Personen auf ...

Edict. 2-3 die Gerichte Hermannstadt wird hiemit ...

Marktpreis (in österr. Währung) März 1863.

Table with 3 columns: Besten, Mittlerer, Minderer. Rows showing prices for various goods like flour, oil, etc.

Ersteht mit Ausnahme des Sonntags täglich. ...

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., ...

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 79.

Telegramm

Der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. März 1863.

Referent Kanner liest den Artikel 38. Gull stellt den Antrag: Der zweite Absatz des Entwurfes ...

1. „Der Communität (Altschaf) steht hinsichtlich aller bezeichneten Gemeindegewaltigkeiten, insofern es sich nicht bloß um den Vollzug ...

2. „Die Beschlüsse der Communität (Altschaf) sind demnach an die Gemeindegewaltigkeiten in der Regel nur behufs Wirkung des der letzteren ...

3. „Glaubt die Gemeindegewaltigkeiten aus den in der gemeinschaftlichen Sitzung gefassten Beschlüssen nicht vollziehen zu können ...

4. „Abjakt: Das Gemeindegewaltigkeiten bildet die Gemeindegewaltigkeiten, welche die Verwaltung führt.“

Referent Kanner liest den Artikel 39. Witzsch: Der Nachsatz des Artikels: „und es hört somit ...

Referent: Gehört nicht ins Gemeindegewaltigkeiten. Der Antrag Dr. Linkus fällt.

Referent Kanner liest Artikel 40. Die Deputirten von Mediasch stellen den Antrag: zu Punkt 2 ...

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Hermannstadt, Donnerstag am 2. April.

1863.

Der Antrag Dr. Jekelis: „Es möge das im Schlußsätze den Städten vorbehaltene Recht auch auf die Märkte ausgedehnt werden.“

Die provisorischen Ausschüsse der Comitats und Szeklerstädte in Siebenbürgen.

Die provisorischen Ausschüsse der Comitats und Szeklerstädte in Siebenbürgen, welche in ihrer ersten, nach Beilegung des auf ungarisch-ungarischen Artikeln stehenden Organismus, vertriebenen Zusammenkunft ...

Im Kolosser Comitats-Ausschuss drückte Baron Ludwig Josifa nach Verlesung der Subnarral-Größe Sr. Majestät den Dank dafür aus, daß Allerhöchstersebe vor besten Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten ...

Von Joseph Hoßzu erzählt „R. K.“, daß derselbe, in schöner romanischer Sprache einen Vergleich über den Einfluß der Komänen in den Comitatsauschüssen von 1861 und den jetzigen gemacht habe, der zum großen Vortheil der letzteren ausgefallen sei.

Die „gerechte“ Bitte des Martes Vorsch um Aufnahme in die Reihe der Städte bedauerte der Ausschuss nicht unterzulegen zu können, da er sich für diesmal nicht competent halte.

In der Sitzung am 24. März sagte der k. Subnarral-Secretär Demeter Noga, aus Anlaß einer Verhandlung über die Führung des Protocolls auch in romanischer Sprache, wie „R. K.“ sagt, in einer hitzigen Rede, daß im Lande von einem Ende zum andern das die allgemeine Meinung sei, daß die Ungarn die Komänen unterdrücken.

Die beschlossene Repräsentation wurde aufgegeben. So viel aus dem „R. K.“ zu entnehmen ist, geht der Hauptinhalt darauf hinaus, daß die Verfassung Siebenbürgens jedenfalls anders sein muß, als die anderer Länder.

Das ist ein Irrthum. Die Sachgen erkennen an, daß der Erzbischof Ferdinand, Maximilian's Sohn, allein gesetzlichen Anspruch auf das damalige Ungarn, wozu auch Siebenbürgen gehörte, hatte, und daß die Verfassung unter dem verdrückten Zapolya ein Hochverrath des ungarischen Adels

an seinem Könige und eine Veräußerung an Siebenbürgen war. Die Geschichte bezeugt, wie spät und nach welchen Drangsalen erst die Sachgen sich ins Unvermeidliche fügten und wels' ehrenvolle Anerkennung ihnen dafür von Ferdinand selber zu Theil wurde.

Die Repräsentation bringt ferner vor, daß hier heute die österreichischen Gesetze noch immer in Wirksamkeit seien, derentwegen aus Inländern vertrauenswürdige Beamte und Richter man nicht beschaffen kann und der Ausschuss das Wahlrecht im beruhigenden Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit nicht ausüben könne.

Die Repräsentation wurde einseitig angenommen und die Petition wird derselben im Präsidialwege angehängt werden. (Fortsetzung folgt.)

Bericht des Hermannstädter Orators Friedrich Schneider zum Budget-Entwurf des löbl. Magistrats, M. 3. 1492/1863, für das Jahr 1863.

Die Sie aus der Einbegleitung des Magistrats zum Budget-Entwurf für das laufende Verwaltungsjahr vernommen haben, spricht Wohlberathung sich zunächst über die Ursachen aus, welche wieder eine unliebsame Verpätung in der Vorlage dieses für die Communität so wichtigen Actes nach sich gezogen haben.

Die angeführten Ursachen sind auch in der That begründet, denn nur zu Ende des vorigen Verwaltungsjahres ist die Perception und Verrechnung der Steuern durch das activirte Steuer-Exactorat von der Alodial-Cassa-Verwaltung gänzlich getrennt und ist dem Alodial-Cassa-Perceptor die nötige Beihilfe durch die Wahl eines ebenbürtigen Cassa-Controllors an die Hand gegeben worden; ja, ich gehe noch weiter, als der löbl. Magistrat und erkläre, in Uebereinstimmung mit den von der löbl. Communität, unter Zahl 503/1861, geäußerten Wünschen und Beschlüssen, sowie mit der vollen eigenen Ueberzeugung, daß auch das ein Hindernis mit, — sowohl an der verpäteten Vorlage des Budgets für das laufende Jahr, als auch an der nicht in allen Theilen correcten und mit den Wünschen und Beschlüssen der Communität übereinstimmenden Durchführung des Budgets vom vorigen Jahre gewesen ist, daß bis heute die stadtwirtschaftlichen Geschäfte leitende Magistrats-Rath, auch nebstbei noch launer Kreis-Inspector und dadurch nicht in der Lage ist, seine volle Thätigkeit dem diesfälligen Interesse der Stadt zuzuwenden.

Wäre dieses aber geschehen, so würde es Manches, auch nur mit den vorhanden gewesenen Kräften, durch die unausgeglichene Controle derselben, mehr gefördert worden und es würde auch der Magistrat nicht in die unangenehme Lage gekommen sein, der Communität wieder einen mangelhaften Rechenschaftsbericht über die Gebahrung mit dem Budget des abgelaufenen Jahres vorlegen zu müssen, während die Communität, zufolge ihrer Erklärungen an den löbl. Magistrat, über die Budget-Vorlage des vorigen Jahres, von Wohlwollen einen genaueren Poß für Poß bilancirenden Ausweis mit vollem Rechte erwarten durfte. Dieses ist aber nicht geschehen, denn wenn der löbl. Magistrat sagt:

„Aus dem für das Jahr 1862/3 verfassten Präliminare, welches mit den einzelnen Ausweisen und den über die Gesamtwirtschaftung im Jahre 1861/2 angefertigten zwei Haupt-Ausweisen zugestellt wird, wird nun die I. Communität entnehmen, daß der Magistrat für die Einhaltung des Präliminars des letztverflohenen Jahres möglichst Sorge getragen hat, indem bei den meisten Posten Ersparungen erzielt worden sind, die Ueberschreitung der Ansätze einiger wenigen Posten aber, nur durch die unabwendbare Nothwendigkeit herbeigeführt worden ist.“

und dafür hält, daß in diesen beiden Haupt-Ausweisen ein klares Bild über die Gebahrung mit dem vorigen Budget vorliegt und dieselben den Rechenschafts-Verricht darüber vertreten könnten; — so täuscht sich der löbl. Magistrat selbst und ist dieses nur in soweit richtig, als daraus die Cassa-Gebahrung ersichtlich ist, — mit nichten aber die Gebahrung des Budgets, in allen seinen Theilen.

Ein genügender Rechenschafts-Bericht aber soll leicht überflüssig und vollkommen genau den Erfolg der Gebahrung mit jedem einzelnen Budget-Posten nachweisen, was aber durch die den Rechenschafts-Bericht vertretenden Cassa-Haupt-Ausweise nicht geschehen ist, denn die auf manche, in anderer specieller Verrechnung stehenden Posten empfangenen Vorschüsse sind nur zum Theile auf die mit dem Vorschuss belasteten Posten verwendet worden, während der andere Theil zur ganzen oder theilweisen Bedeckung des Casparcristen eines andern Postens in Anspruch genommen worden, oder auch als Cassa-Rest in anderer Verrechnung

Inferate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein et Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen - Bureau von E. Wlgen in Leipzig. Das einmalige Entschicken einer einspaltigen Garnendzelle kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8 W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger Th. Steinhäuser.

geblieben ist. — So — um einige Beispiele aufzuführen — erscheint in dem Hauptausweis zur Post 12, auf Erhaltung der Gebäude veranschlagt 5804 fl. 38 kr., laut dem Einzelausweis zu dieser Post sind aber 6868 fl. hierauf verwendet worden.

Zu diesen richtigen Resultaten gelangt man wohl durch die Combination der einzelnen Ausweise mit dem Cassa-Haupt-Ausweise bei mehreren Posten, aber durchaus nicht bei allen.

(Fortsetzung folgt.)

(Die siebenbürgische Hofkanzlei) hat einen Antrag auf Erhöhung der Besoldung ihrer Beamten gestellt. Für den ersten Hofrath sollen 4200 fl., für drei Räte 3150 fl., für fünf Räte 2600 fl. und für andere fünf 2100 fl., für die eine Hälfte der Hofsecretäre 1470 fl., für die andere Hälfte 1260 fl. als Jahresgehalt beantragt sein.

Während in Wien eine sogenannte Ministercrisis vor sich ging, hat man nicht verfehlt, wie dies gewöhnlich geschieht, im Concert damit auch in Pest einen kleinen Sprühkegel anzuzünden.

**Oesterreich.**

Hermannstadt, 1. April. Nachstehend theilen wir den Geschäftsausweis der Hermannstädter Sparkasse für den Monat März 1863 mit:

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes entries for Casserest, Einlagen, Rückgezogene Capitalien, and various expenses.

somit wird ein Casserest von 31526 26/3 in den Monat April übertragen.

Wien, 28. März. (Vom Hofe.) Der „A. Z.“ wird aus verlässlicher Quelle mitgetheilt, daß auf den Rath des herzoglich bairischen Leibarztes, Hofraths v. Fischer, welcher dieser Tage hieher berufen war, Ihre Maj. die Kaiserin auch in diesem Sommer die Badecur zu Kissingen, welche sie im vorigen Jahre mit so vorzüglichem Erfolge gebraucht, wiederholen wird.

Seit einigen Tagen circult in mehreren ausländischen Blättern ein Actenstück aus dem „Portefeuille der Revolution“, welches zuerst in der Köln. Zeitung erschien und sich als ein Memorandum präsentirt, das im Novbr. 1860 vom Grafen Bielopolski dem Fürsten Gortschakoff, mittelbar dem Czaren vorgelegt worden sein soll.

Die neue Strafproceßordnung ist bereits dem Staatsrath übergeben worden, wo direct die Verhandlungen beginnen werden.

Wien, 30. März. Das Abendblatt der „Wiener Zeitung“ demontirt die Nachricht, daß im hiesigen Polizeihause 100 polnische Injuranten untergebracht seien.

Krakau, 28. März. (Injuranten im Gouvernement Radom.) Auf dem durch die Operationen des Langiewicz im Gouvernement Radom historisch merkwürdig gewordenen Kriegsschauplatz ist eine neue Schaar von Injuranten, welche nach den Aussagen der hier eingetroffenen Geschäftsleute gegen 900 Mann stark ist, aufgetaucht.

Die „Pof. Ztg.“ meldet unterm 27. März: „Seit gestern ist hier das Gerücht verbreitet, Mikroslawski sei in Passy von einem Polen erschossen worden.“

**Deutschland.**

Berlin, 27. März. Die Stellung des Ministeriums Bismarck-Eulenburg ist in ihren Grundfesten erschüttert.

**Frankreich.**

Paris, 26. März. Der „Constitutionnel“ schreibt über die Rückkehr des Fürsten Metternich:

Wir sind nicht in der Lage, uns über Alles, was sich in Wien zugetragen hat, auszusprechen zu können, und wir würden Bedenken tragen, von dem, was uns nicht direct und vollständig bekannt ist, zu reden.

**Großbritannien.**

London, 26. März. Die beiden Häuser des Parlaments werden sich für die Osterzeit am 27. vertagen und am 13. April wieder zusammentreten.

Am vorigen Sonntag starb der Earl von Lauderdale, früher als Admiral Sir Anthony Maitland bekannt, auf seinem Schlosse Blairhall im Alter von 78 Jahren.

**Türkei.**

Smyrna, 21. März. Der griechische Bischof verlangt Freilassung der verhafteten Räubersführer bei der Judenverfolgung, was die Behörde verweigerte.

**Aus dem Telegraphen-Bureau.**

Krakau, 29. März. In Michalowice ist wieder eine russische Truppenabtheilung eingetroffen.

Berlin, 29. März. Im Abgeordnetenhaus hat Sybel nachfolgende Interpellation niedergelegt: 1. Welche Ausgaben verursachte die Truppenconcentration an der polnischen Grenze; 2. aus welchen Fonds wurden dieselben bestritten; und 3. warum wurden der Landesvertretung bis jetzt keine Vorlagen darüber gemacht.

Köln, 30. März. Die „Köln. Ztg.“ berichtet, in Paris habe ein vollständiger Umschlag in der politischen Politik stattgefunden.

Kopenhagen, 29. März. Das im Cassino gestern stattgefundene Meeting hat die Resolutionen einstimmig angenommen, welche auf die Aussonderung Holsteins und die constitutionelle Entwicklung Dänemarks und Schwedwigs abzielen.

**Aus dem Gerichtssaal.**

Am 7. März l. J. wurde in Schäßburg einem sächsischen des Mordes angeklagten Landmann ein in allen Gerichts-Instanzen bestätigtes Todesurtheil kundgemacht, indessen nicht vollzogen, weil allerh. Se. Majestät aus Gnade die Todesstrafe nachgesehen und dem t. Ouberrn die Festsetzung einer entsprechenden Freiheitsstrafe überlassen hatte.

Das erwähnte Verbrechen ist in Eichenbürgen Oudloß selten, noch seltener, daß ein Sachse desselben angeklagt und schuldig befunden würde, außerdem dürfte der Fall an sich, eine traurige Folge falschen Ehegefühls und durch Weingenuß ererbter Leidenschaft, nicht ohne psychologische Interesse sein und eine Skizze in diesen Blättern verdienen.

Gines schöner Sonntags am 3. 1861, den 29. September, also gerade Saucer Michael, als nach gendem Gottesdienste in dem am Harbach gelegenen sächsischen Dorfe Reichshausen, dessen Bewohner als ein harmloses, friedliches Völkchen ringsum bekannt sind, — die Leute hin und her an den Fenstern standen, oder vor ihren Thüren saßen und plauderten, schritt der Fürstbischof Andreas Krieger\*) mit einem Manne vom Wirthshause kommend und etwas angetrunken die Gasse herab, in eifrigem Gespräch begriffen.

Durch diesen vor Zeugen angethanen Schimpf wüthend gemacht, rufte Krieger mit geballter Faust zurück: „Ja, kommen will ich, um dich zu erschließen!“ Unter Flüchen und Drohungen eilt er in sein nahegelegenes Haus, erscheint gleich darauf mit einer Pistole, hinter ihm seine Gattin, mit dem vorgelegenen Beweisen, ihn zurückzuhalten. Das Schreckliche ahnend, rief sie ihrer noch am Fenster stehenden Schwester, Zimmer's Frau zu, die Thüre zu versperren und sich zu schließen.

Die Gewandte, erkennend die Gefahr, forderte ihren Mann dazu auf, der aber bloße Drohungen vernachlässigend, ruhig sitzen bleibt; so findet sie bloß Zeit die Vorhause Thür zu verriegeln und sich mit einem Säugling auf dem Arm, auf den Hausboden zu stützen, da der fluchende Krieger schon an der Thüre rüttelt. Er hat schon auf der Straße gedroht: „ich habe dem Kaiser 10 Jahre ehlich gedient, nun soll mich der Keil zum Räuber machen, ich löse ihm das Loch aus!“ sprengt nun die verriegelte Thüre auf und tritt zu Zimmer in die Stub. Zeugen haben diesen damals beim Fenster, die Hand am Fensterposten, sehen gesehen, halb gegen die Thüre gedrückt. Gleich darauf fällt ein Schuß, Zimmer mit dem Kufe: „o weh, er hat mich erschossen!“ schwankt zurück, während Krieger nach einigen Augenblicken, das Gemehr in der Hand, auf die Gasse tritt, und dieses einem der herbeigeeilten, ihn umringenden Nachbarn mit den Worten darreicht: „da hab' ihr's, erschießt nun auch mich!“ ruhig der Aufforderung, zum Dreirichter ins Gefängniß zu gehen, entprechend.

Zimmer's Gattin fand ihren Mann schwer verwundet und mit dem Tode ringend, so daß er, bevor ihm der herbeigerufene Prediger das heil. Abendmahl reichen konnte, verschied. Die Verletzung rührte von einem aus unmittelbarer Nähe ohne vorausgegangenen Ringkampf abgefeuerten Schrottschuß her und war nach ärztlichem Gutachten absolut tödtlich, da die wichtigsten Organe: Magen und Dünndarm unheilbar beschädigt waren.

Und was war die eigentliche Ursache der Tödtung eines ordentlichen, als friedlich bekannten Mannes durch seinen eigenen Schwager, mit dem er kurze Zeit zuvor in freundschaftlicher Beziehung gestanden hatte? Unbenennliche Zwietrachtiger sogenannter „guter Freunde!“ Zimmer hatte nämlich einige Tage früher den Abgang einigen Fleisches und bald darauf von 10 fl. wahrgenommen; es schien ihm bezüglich des Geldes, als sei Krieger zur fraglichen Zeit bei ihm gewesen; unvorsichtig sprach er vor seiner Gattin und vor „guten Freunden“ die Vermuthung aus, sein Schwager könne das Geld genommen haben; auch wurde dieser durch seine Gattin erjacht, das vielleicht scherzweise genommene Geld zurückzugeben, was er jedoch „davon nichts wissend“ ablehnte.

In wie weit der Verdacht wirklich gegründet war, ist nicht näher constatirt worden, immerhin ist's möglich, daß er gerecht, und Krieger, wie es in solchen Fällen zuweilen vorkommt, um so eifriger in der Wahrung seiner „Unschuld und Ehre“ war. Genug, er wurde von verschiedenen Leuten über

\*) Die Namen sind geändert.

das, „was man von ihm spreche“, „was sein Schwager von ihm sage“ zur Rede gesetzt, und wenn er darüber erzürnt, in Drohungen, wie „ich werde den Keil, der einen ordentlichen Mann um die Ehre bringt, erschließen, wo ich ihn treffe, — ich werde ihn erschließen! anbroch, wohlweislich zur Mäßigung und Klage beim Ortsamt ermahnt.

Am Sonntag Morgen, vor der That, begibt er sich mit seinem Schwiegervater in die Mühle, wobei sie wieder von dem ärgerlichen Gegenstand sprechen, bald darauf trifft er auf einer Weite einen Bekannten, der abermals die wunde Stelle anspricht. Er kehrt gegen 10 Uhr ins Dorf zurück, um, — wie er dem ihm bezeugenden Borger (Amtsbienner) mittheilt, — seinen Schwager Zimmer beim Ortsamt zu verklagen, „wegen der Ehrenbeleidigung.“

Der Borger hält ihn davon ab, weil der Dreirichter bereits in die Kirche gegangen sei, und so begeben sie sich beide statt ins Gottes- ins nahe Schenkhaus! und lassen sich Getränke reichen. Bald kommen die Neuschäpfer Köpferlein hinein, mit denen sich gegen Mittag gezecht wird. Gendliche bricht Krieger mit dem Borger, der eigentlich auf Sperrung der Schenke während des Gottesdienstes hätte bringen und nicht mitgehen sollen, — heraus und vollbringt, wie bereits erzählt, die unglückliche That.

Krieger selbst war derselben, an sich, gefählig, nur leugnete er die Freiheit seines Willens, seine Zurechnungsfähigkeit. Die zur Zerkleinerung, zur Dämpfung seines Aergers genossenen geistigen Getränke und dadurch erzeugte Trunkenheit, die plötzliche Wuth, die ihn bei seines Schwagers vor Zeugen ausgeföhrenem ehrenrührigem Gespötte ergriffen, hätten ihn in einen solchen Zustand der Aufregung versetzt, daß er seiner Sinne und seiner Vernunft nicht mehr mächtig, blind gehandelt und sein volles Selbstbewußtsein erst noch vollbrachter That wieder erlangt habe.

Auf Einzelheiten während derselben erinnere er sich nicht, nur darauf, daß seine Gattin, als er sein Gemehr von der Wand rief, bei Hause war. Das Gemehr habe er einige Tage zuvor mit Schrott geladen, um bei einer Streifung auf der Feldhut ein Wildpret zu erlegen, ohne an seinen Schwager nur zu denken. Ob ihn seine Gattin von der That habe abhalten wollen, ob und was er in Zimmer's Wohnung vor dem Schusse mit diesem gesprochen, wie er geschossen, entföhne er sich nicht, ebenso wenig, daß er später einem Zeugen mitgetheilt, das Gemehr habe ihm beim ersten Aufschlagen verlagert und er habe ein anderes Zündhütchen aufgesetzt; er wisse nicht einmal, ob er damals überhaupt Zündhütchen („Kapseln“) bei sich gehabt, zweifelt übrigens daran, daß er seinem Schwager mehrere Tage früher mit „erschließen, erschließen“ gedroht, sei nicht wahr; er habe an so etwas nicht im Ernste gedacht, wie schon der Umstand beweise, daß er kurz vor der That von der Mühle ins Dorf gekommen, um die Ehrenklage beim Ortsamte zu erheben.

Auf Grund der durchgeführten Untersuchung ward Krieger in den Anklagestand wegen vollbrachten Verbrechens des Mordes versetzt, weil nach den erhobenen Umständen der Zustand des Beschuldigten kurz vor der That, in welchem er vor Zeugen aufsteht: „ich komme gleich, und erschließen dich!“ „soll mich der zum Räuber machen, ich habe dem Kaiser 10 Jahre ehlich gedient u. s. w.“ nicht der eines vollen Kaufmannes oder der der Vernunft oder Sinneverwirrung d. h. einer krankhaften, dem Willen entzogenen Aufhebung, Trübung oder falschen Richtung der Urtheilskraft (vosania, mania u. s. w.), sondern der einer heftigen, durch den Weingenuß gesteigerten, jedoch der freien Willensbestimmung nicht entzogenen, demnach die Zurechnung auch nicht ausschließenden Leidenschaft war, welche, in wie weit sie ihren Anlaß in einer nicht vom Fäher selbst gestifteten, sondern von außen erregten Bewegung des Gemüthes hatte, wohl als ein Milderungsgrund erscheinen kann.

In objecto sei das Verbrechen des Mordes anzunehmen, weil zur Annahme eines Zufalles durchaus kein Anlaß vorliege, der Beschuldigte nach eiblichen Zeugnissen das Uebel schon früher und auch unmittelbar vor der That androhe und Art und Richtung des Schusses von einem alten Schützen in einer Weise statthabe, welche offenbar dem Leben selbst und nicht bloß einer Verhäufung galt, Thatfachen aus welchen die Absicht zu tödten, deutlich hervorleuchtet.

Diese Ansicht und diese Gründe wurden auch bei der am 12. März 1862 vor dem Schäßburger Gerichtshof abgehaltenen mündlichen Schlussverhandlung von dem öffentlichen Ankläger emporgehalten, während der Vertheidiger des Angeklagten mit vielem Schärfsinne die Unzurechnungsfähigkeit ob vollen Voraussetzung geltend machte, sich dabei auf die ungewissenhafte in großer Menge durch den Beschuldigten genossene Getränke, sein von eiblichen Zeugen unmittelbar vor der That bemerktes Schwanken im Gehen, das Zeugniß der Gattin des Getödteten selbst, welche den Krieger für „besoffen“ hielt, und ihren Mann warnte, sein ernstes Vorhaben, den Zimmer wegen Ehrenbeleidigung zu schlagen und mehrere andere Umstände sich stützend, aus welchen zugleich hervorgehe, daß dem Angeklagten überhaupt die bewußte Absicht, den Zimmer zu tödten, ferne lag.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten einhellig des Verbrechens des Mordes schuldig und verurtheilte ihn im Wege Rechts zum Tode; ein Erkenntniß, welches in allen Instanzen bestätigt worden. Angeklagter gestehe nämlich die materielle That ein, und leugne bloß den bösen Vorfaß wegen seines vollen, ohne Absicht auf das Verbrechen sich zugelegenen Kausch. Wenn nun Angeklagter auch nicht ganz nüchtern, jedoch angerrnert war, so liege im Sinne S. 268 St. P. O. der Schuldweis Hinlänglich vor, in den erwielenen vorausgegangenen bestimmten Drohungen, in der Begründung der der Ausführung der That entgegenstehenden Hindernisse, in seinem Benehmen und seinen Aeußerungen kurz vor und nach der That, endlich, daß das Uebel in der That selbst lag, wornach Angeklagter als zurechnungsfähig erkannt werden mußte.

Wenn auch die That an eigenem Schwager verübt ward, so erschienen die unlegbaren Milderungsgründe der That: daß Angeklagter nicht ganz nüchtern, daß er zur That durch die vor Zeugen erfolgte ehrenrührige Verpötnung des Getödteten und dadurch erzeugte, aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstehende heftige Gemüthsbewegung hingerissen ward und bisher eines unläßlichen Lebenswandels war, so gewichtig, daß der Gerichtshof den Angeklagten auf Grund St. P. O. der Begnadigung anempfahl. Diese erfolgte denn auch mit a. h. Entschliegung vom 18. Januar 1863 und hat das Substitutum als oberster Gerichtshof, welchem die Festsetzung einer Substitutionsstrafe a. h. überlassen worden, auf eine zwölfjährige schwere Kerkerstrafe erkannt.

Der Angeklagte erkannte den Angeklagten einhellig des Verbrechens des Mordes schuldig und verurtheilte ihn im Wege Rechts zum Tode; ein Erkenntniß, welches in allen Instanzen bestätigt worden. Angeklagter gestehe nämlich die materielle That ein, und leugne bloß den bösen Vorfaß wegen seines vollen, ohne Absicht auf das Verbrechen sich zugelegenen Kausch. Wenn nun Angeklagter auch nicht ganz nüchtern, jedoch angerrnert war, so liege im Sinne S. 268 St. P. O. der Schuldweis Hinlänglich vor, in den erwielenen vorausgegangenen bestimmten Drohungen, in der Begründung der der Ausführung der That entgegenstehenden Hindernisse, in seinem Benehmen und seinen Aeußerungen kurz vor und nach der That, endlich, daß das Uebel in der That selbst lag, wornach Angeklagter als zurechnungsfähig erkannt werden mußte.

Wenn auch die That an eigenem Schwager verübt ward, so erschienen die unlegbaren Milderungsgründe der That: daß Angeklagter nicht ganz nüchtern, daß er zur That durch die vor Zeugen erfolgte ehrenrührige Verpötnung des Getödteten und dadurch erzeugte, aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstehende heftige Gemüthsbewegung hingerissen ward und bisher eines unläßlichen Lebenswandels war, so gewichtig, daß der Gerichtshof den Angeklagten auf Grund St. P. O. der Begnadigung anempfahl. Diese erfolgte denn auch mit a. h. Entschliegung vom 18. Januar 1863 und hat das Substitutum als oberster Gerichtshof, welchem die Festsetzung einer Substitutionsstrafe a. h. überlassen worden, auf eine zwölfjährige schwere Kerkerstrafe erkannt.

Der Angeklagte erkannte den Angeklagten einhellig des Verbrechens des Mordes schuldig und verurtheilte ihn im Wege Rechts zum Tode; ein Erkenntniß, welches in allen Instanzen bestätigt worden. Angeklagter gestehe nämlich die materielle That ein, und leugne bloß den bösen Vorfaß wegen seines vollen, ohne Absicht auf das Verbrechen sich zugelegenen Kausch. Wenn nun Angeklagter auch nicht ganz nüchtern, jedoch angerrnert war, so liege im Sinne S. 268 St. P. O. der Schuldweis Hinlänglich vor, in den erwielenen vorausgegangenen bestimmten Drohungen, in der Begründung der der Ausführung der That entgegenstehenden Hindernisse, in seinem Benehmen und seinen Aeußerungen kurz vor und nach der That, endlich, daß das Uebel in der That selbst lag, wornach Angeklagter als zurechnungsfähig erkannt werden mußte.

Wenn auch die That an eigenem Schwager verübt ward, so erschienen die unlegbaren Milderungsgründe der That: daß Angeklagter nicht ganz nüchtern, daß er zur That durch die vor Zeugen erfolgte ehrenrührige Verpötnung des Getödteten und dadurch erzeugte, aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstehende heftige Gemüthsbewegung hingerissen ward und bisher eines unläßlichen Lebenswandels war, so gewichtig, daß der Gerichtshof den Angeklagten auf Grund St. P. O. der Begnadigung anempfahl. Diese erfolgte denn auch mit a. h. Entschliegung vom 18. Januar 1863 und hat das Substitutum als oberster Gerichtshof, welchem die Festsetzung einer Substitutionsstrafe a. h. überlassen worden, auf eine zwölfjährige schwere Kerkerstrafe erkannt.

Der Angeklagte erkannte den Angeklagten einhellig des Verbrechens des Mordes schuldig und verurtheilte ihn im Wege Rechts zum Tode; ein Erkenntniß, welches in allen Instanzen bestätigt worden. Angeklagter gestehe nämlich die materielle That ein, und leugne bloß den bösen Vorfaß wegen seines vollen, ohne Absicht auf das Verbrechen sich zugelegenen Kausch. Wenn nun Angeklagter auch nicht ganz nüchtern, jedoch angerrnert war, so liege im Sinne S. 268 St. P. O. der Schuldweis Hinlänglich vor, in den erwielenen vorausgegangenen bestimmten Drohungen, in der Begründung der der Ausführung der That entgegenstehenden Hindernisse, in seinem Benehmen und seinen Aeußerungen kurz vor und nach der That, endlich, daß das Uebel in der That selbst lag, wornach Angeklagter als zurechnungsfähig erkannt werden mußte.

Wenn auch die That an eigenem Schwager verübt ward, so erschienen die unlegbaren Milderungsgründe der That: daß Angeklagter nicht ganz nüchtern, daß er zur That durch die vor Zeugen erfolgte ehrenrührige Verpötnung des Getödteten und dadurch erzeugte, aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstehende heftige Gemüthsbewegung hingerissen ward und bisher eines unläßlichen Lebenswandels war, so gewichtig, daß der Gerichtshof den Angeklagten auf Grund St. P. O. der Begnadigung anempfahl. Diese erfolgte denn auch mit a. h. Entschliegung vom 18. Januar 1863 und hat das Substitutum als oberster Gerichtshof, welchem die Festsetzung einer Substitutionsstrafe a. h. überlassen worden, auf eine zwölfjährige schwere Kerkerstrafe erkannt.

**Telegramm**

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“ Aufgegeben: Wien, 1. April, 7 Uhr, 40 Minuten Nachmittags. Angelangt: 1. April, 9 Uhr Nachmittags.

In der Ziehung der Creditlose am 1. April gewann: Serie 3101, Nummer 45: 200000 fl.; ferner folgende Serien: 3961, 3153, 1269, 2649, 1176, 2724, 2448, 1934, 3169, 1583, 1980, 2305, 971, 3566, 3105, 2076, 1938.

**Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 1. April 1863.**

Table with 2 columns: Item description and Price. Includes entries for Metalliques, National-Anlehen, Banclactien, Creditactien und Dividende, Wechsel, Silber, London, and Ducaten.

Ersteinst mit Radnah des Sonntags täglich. Preis für das halbe 30 5 fl., das Vierteljahr 2 50 kr., den Monat 85 Mit Postverendung halbjährig 7 fl. 50 vierteljährig 3 fl. 80 fl. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmitz

Nro. 80.

Eizung der

Das Protocoll der rüchftigung einer Einwe gestellt.

Comes. Stelle der Specialbeobachte über den meindweijens im Sachjen Ref. Rannicher 1 Gull stellt den An „eben so“ wegzubleiben „c) jene Person „d) jene Person „e) jene Person „aus Art. 4

Der vererbte Deputatrag nicht; er begründet nicht dem Vorwurf der könne, da die Schäßburger auch die Diurnen von 186 det ihn deshalb nicht, weil Ref. Rannicher v Wittstock theilt die gen kann er sich seinem A Loew ist auch gege den Bürgerrecht.

Gull: Es mag je möge jemand Anderer ihn Ref. Rannicher: 9 nau formuliren. Es wird nun punctatrag geschritten: lit. c) wird mit 12 lit. d) wird mit 9 lit. d) wird mit 9 Die Debatte über d halb eifl Uhr.

Der Artikel 41 wur Ref. Rannicher lie Der Linku stellt d Der von Balom abgelehnt.

Zu Art. 42 stellt s trag auf nachstehende Fass Verbrechen die Unterjuch Den Antrag unter Dr. Linku.

Der Antrag fällt n Zu Art. 42, lit. c) „erreichter Großjäb“ stahl, des Vermögens, der Der Antrag wird a adjusirt.

Balomiri will e beiläufig bei Uebertretungen \*) Wir beantworten d fürchten, zu bitter werden zu

Der Begründer des helm von der Normandie t teuer, den die Aussicht auf denn er war bereits im E Groberung Pflicht und Kl mannen auch für die Folge von Vere einer der Gräfen, ihres Menarchen empfangen nig bestieg nach dem andern fahren, nur wenig, es sein der zahlreichen Bajallen u Titel verbunden geweien r geblieben, im nördlicher: S war ein, in den Tagen erbaat worden, um die B die Einfälle der Schotten

In der Zeit, von d selbstmörderische Krieg eine Höhe getrieben. Nach und gewandelt, bis endlich das thanen getränkt war. Da wanderschaft, war gelöft, mitte fogar trennten sich,